

sungen zu erteilen (§ 10 Abs. 1 u. 2 sowie § 12 Abs. 2 GöV). Der Vorsitzende des Rates bzw. das zuständige Ratsmitglied übt auch die Disziplinarbefugnis gegenüber den Direktoren und Leitern der Betriebe und Kombinate aus.

10.3.3. Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Räte gegenüber nichtunterstellten Betrieben und Kombinat

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben als Glieder der sozialistischen Staatsmacht die Aufgabe, die einheitliche Staatspolitik im jeweiligen Territorium unter Beachtung der konkreten örtlichen Bedingungen sowie unter Ausschöpfung der örtlichen Reserven und Initiativen der Bürger zu verwirklichen und die planmäßige, mit den Zweigen und Bereichen abgestimmte Entwicklung des jeweiligen Territoriums zu gewährleisten. Dabei wächst ihre Verantwortung für die Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben. Entsprechend dieser Verantwortung wirken sie darauf hin, daß unter Beachtung des Prinzips der zweigmäßigen Leitung der Volkswirtschaft die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit und zwischen den Betrieben, Kombinat

en, Genossenschaften und Einrichtungen allseitig entwickelt wird. Im GöV ist die Aufgabe gestellt: „Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte arbeiten mit den Betrieben, Kombinat

en, Genossenschaften und Einrichtungen mit dem Ziel zusammen, auf die effektivste Weise die erforderlichen territorialen Voraussetzungen für deren Tätigkeit zur Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben zu schaffen und dazu gleichzeitig im Rahmen ihrer Verantwortung eine harmonische mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung im Territorium zu gewährleisten“ (§ 4 Abs. 1 GöV).

Die örtlichen Staatsorgane unterstützen die Betriebe insbesondere bei der Rationalisierung und anderen Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, bei der Einhaltung der Arbeitskräftepläne und bei der Produktion von Konsumgütern (§ 4 Abs. 3 GöV).

Grundlegende Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane zur Zusammenarbeit mit nichtunterstellten Betrieben und Kombinat

en ergeben sich auch aus der VEB-VO und der Planungsordnung. Diese Regelungen, insbesondere die VEB-VO (vgl. § 5), enthalten gleichfalls entsprechende Pflichten für die Betriebe, Kombinate und Betriebsteile zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen.

Die örtlichen Räte beraten erforderliche Entscheidungen mit Betrieben und Kombinat

en und suchen mit ihnen gemeinsam nach optimalen Lösungen. Die nichtunterstellten Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, aktiv an der Vorbereitung von Entscheidungen der örtlichen Staatsorgane mitzuwirken, und haben sie durch eigene Vorschläge bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

In den Prozeß der kameradschaftlichen Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit nichtunterstellten Betrieben und Kombinat